



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

Einspeisevertrag KWK Strom

zwischen

dem Anlagenbetreiber / der Anlagenbetreiberin

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

- nachfolgend „AB“ genannt -

und

dem Netzbetreiber

LEITUNGSPARTNER GmbH
Arnoldweilerstraße 60
52351 Düren

- nachfolgend „VNB“ genannt –



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Verteilnetzes des VNB zwecks Einspeisung elektrischer Energie an den in der Einspeisezusage genannten Netzanschlusspunkt durch den AB.

Einzelheiten des Netzanschlusses und des Netzverknüpfungspunktes sind der Einspeisezusage zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Der AB ist berechtigt, das Verteilnetz des VNB ab dem Netzverknüpfungspunkt zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie zu nutzen.
2. Der VNB vergütet die Einspeisung elektrischer Energie gemäß der Anlage „Vergütungsregelung KWK (Strom)“.

§ 3 Anlagen/ weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Allgemeines Datenblatt KWK Erzeugungsanlage
- Datenblatt KWK Erzeugungsanlage
- Netzzugangsbedingungen KWK (Strom) mit Gültigkeitsstand 01.01.2013
- Vergütungsregeln KWK (Strom) mit Gültigkeitsstand 01.01.2013
- Preisblatt KWK Strom
- Begriffsbestimmungen

Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigelegt sind, sind dem AB bekannt und werden von ihm beachtet.

§ 4 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.



§ 7 Gerichtsstand

Soweit der AB Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Düren als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der AB keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der AB nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

.....
(Ort, Datum)

Düren, den

.....
(Unterschrift Anlagenbetreiberin / -betreiber)

.....
LEITUNGSPARTNER GmbH